

Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung, MKV)

Änderung vom 16. Januar 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Milchkontingentierungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3b Wiederzuteilung aufgehobener Kontingente

1 Ein Kontingent, das nicht endgültig übertragen war und infolge vorzeitigem Ausstieg der Kontingentsinhaberin oder des Kontingentsinhabers auf den 1. Mai 2008 aufgehoben wurde, kann der Kontingentsabgeberin oder dem Kontingentsabgeber nach Artikel 3 Absatz 5 auf Gesuch hin wieder zugeteilt werden, wenn:

- a. der Übertragungsvertrag eine Rückübertragung auf diesen Termin vorsieht; oder
- b. eine gültige Kündigung des Übertragungsvertrages vorliegt.

2 Das wieder zugeteilte Kontingent kann nicht weiterübertragen werden.

3 Gesuche um Wiederzuteilung sind bis zum 31. Mai 2008 der zuständigen Administrationsstelle einzureichen.

4 Die Administrationsstellen können für die Behandlung der Gesuche Gebühren erheben.

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

16. Januar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchebin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 916.350.1

